



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Rechtsstreitigkeiten wegen der päpstlichen Benefizien-Vergebung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Zubehörungen — Fischerey und Jachten.

Vogedey Mengersen . . .

die mengersche feldtmarkt an sich ist ein pertinens [Zubehör] nacher der Abdey Neuenherse gehörrig, pfacht- undt zehendt bahr undt soll vor diesem, so doch keinem gedenket, ein Dorff gestanden haben, aber die rudera [altes Gemäuer] noch zu sehen.“

Alles ebenso für Föllsen.

Den Hof zu Rahden und den Endhauer Zehendt hat er nicht ausfindig machen können — begreiflich; es muß richtig im Lehnbriefe heißen: Hof zu Rheder und Zehnt zu Eckhusen (bei Gehrden).²⁶

Rechtsstreitigkeiten wegen der päpstlichen Benefizien-Vergebung.

Unter der Äbtissin von Winkelhausen begann man im Stift den päpstlichen Benefizien-Verleihungen entgegenzutreten und versuchte sich ihrer zu entledigen. Mitbestimmend mochte dabei sein, daß die Vergebungen nicht, wie früher, vom Papste selbst vorgenommen wurden, sondern auf Grund eines päpstlichen Indultes durch den Erzbischof von Köln als Bischof von Paderborn.

Am 16. März 1719, also in einem päpstlichen Monat, starb Johannes Jodocus Waldeyer, Rector s. Joannis Bapt. Erst nach Ablauf der dreimonatigen Frist, am 17. Juni, übertrug die Äbtissin das erledigte Benefizium an Kaspar Schulte. Erst am 26. August erschien Martin Dam, präsentierte seine päpstliche Bulle und forderte Zulassung. Die beiden Pastöre sprachen energisch dagegen, weil die Frist verstrichen war, aber die Jungfern stimmten aus Ängstlichkeit zu.

Am 15. November starb Jakob Held, Rector s. Quintini. Die Äbtissin übertrug dieses Benefizium dem Otto Callenberg, vom Papste erhielt es Samuel Friedrich Wesner.

Am 24. März 1720 starb Joachim Wippermann, Rector s. Antonii. Auf Anstehen des Kanonikers und Ersten Pastors Dr. Schwarzenthal übertrug die Äbtissin dieses Benefizium schon am 25. März seinem Vetter Johannes Peter Schwarzenthal, damals Studiosus der Theologie, der am 4. Mai vom Kapitel investiert wurde; vom Papste erhielt es Matthäus Peterka, damals Alumnus in der Propaganda in Rom. Pastor Schwarzenthal verpflichtete sich ausdrücklich, falls es wegen der päpstlichen Provision zum Prozeß kommen würde, für die Kosten aufzukommen.

Und zum Prozeß kam es wegen der drei apostolischen Provisionen bei der Signatura Justitiae. Zum Commissarius Apostolicus war Theodor Holter, Licentiat beider Rechte, Paderborner Offizial, Dechant in Frixlar und Kanonikus im Busdorf, ernannt worden. Die Äbtissin lehnte diesen wegen des mit dem Bischof obschwebenden Preces-Prozesses als parteilich ab, wies auch auf erhebliche formale Mängel hin und appellierte gegen seine Ladungen und Forderungen nach Rom. Holter forderte insbesondere einige Schriftstücke und Auskünfte wegen der strittigen Benefizien. Den Strafandrohungen gegenüber verwies man auf die Appellation.

Gleichwohl verhängte Holter über die beteiligten Stiftspersonen am 1. August 1722 die Exkommunikation, die am 6. August vormittags zwischen 9 und 10 Uhr an die Domtür in Paderborn, am 7. zur selben Zeit an die Kirchentür zu Neuen-

²⁶ St A Marburg, Acta des Lehnhofes. B 507 Vol. 5. — St. M. S 8705. — F a h n e, v. Böholtz II 257—270.

heerſe geheftet wurde. Das Schriftſtück war in Paderborn ſchon mittags, in Neuenheerſe ſchon nach einer halben Stunde wieder entfernt. Das Schriftſtück war gerichtet an die Äbtiffin, Pröpſtin, Dechantin, die übrigen Kapitulare, die Paföre ſowie an Peter Schwarzenthal, Otto Callenberg und Kaſpar Schulte. Die Betroffenen erklärten die Exkommunikation für ungültig und beachteten ſie nicht; am 11. Auguſt legten ſie aufs neue Appellation und Remonſtration wegen Nichtigkeit ein. Allein am 23. Auguſt wurde die eigentliche Sentenz (nicht das ganze lange Schriftſtück) gedruckt wieder in Neuenheerſe an die Kirchentür und in Paderborn an die Domtür geheftet. Nun fingen die nichtexkommunizierten Kleriker an, die Exkommunizierten zu meiden; wenn ein Exkommunizierter in die Kirche kam, gingen ſie hinaus. Am 28. Auguſt erteilte der Administrator Apoſtolicus Wilhelm Hermann Freiherr Wolff-Metternich dem Paſtor Heinrich Seggermann in Altenheerſe Vollmacht, in Neuenheerſe alle Pfarrhandlungen vorzunehmen, dazu auch andere Geiſtliche zuzuziehen. Am 4. September beſah der Administrator von Metternich den Exkommunizierten bei 50 Goldgulden Strafe, ſich des Chors und der Kirche zu enthalten, bis ſie von der Exkommunikation befreit ſeien. Um baldigſt aus der peinlichen Situation zu kommen, bat man den Administrator unter eingehender Darlegung der Nichtigkeitsgründe ad cautelam um Loſſprechung von der Exkommunikation. Allein dieſer antwortete, durch die Zelebration ſeien die exkommunizierten Kleriker auch der Irregularität verfallen, und davon könne er nicht loſſprechen. Darauf wandte man ſich in gleicher Weiſe an den Erzbischof. Am 7. Juni 1723 wurde die Exkommunikations-Sentenz des Offizials Holter von der Signatura Juſtitiae zu Rom für ungültig erklärt. Statt ſeiner wurde der Nuntius zu Köln zum Commiſſarius Apoſtolicus in der Streitſache beſtellt. Hier iſt noch einige Jahre verhandelt worden; zu einem Urteil iſt es nicht gekommen. Peterka wird, wie Dam und Weſner ſchon früher, verzichtet haben. Peter Schwarzenthal blieb im Beſitz des Benefiziums.

Zehn Jahre ſpäter gab es einen neuen Streitfall Schwarzenthal. Am 6. März 1731 ſtarb der Benefiziat Joſeph Helling, Rector s. Lamberti, im Kloſter zu Willebadeſſen, wohin er ſich zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit begeben hatte. Schon am folgenden Tage beauftragte der Generalvikar Wiedenbrück den Notar Schonlau, die Äbtiffin zu Neuenheerſe zu ermahnen, das erledigte Benefizium nicht zu beſetzen, da nach einem Indult dem Erzbischof von Köln die Beſetzung der Benefizien in den päpſtlichen Monaten zuſtehe. Es meldeten ſich bei der Äbtiffin zwölf Kandidaten. Schon am 9. März übertrug ſie das Benefizium dem Johannes Chriſtian Schwarzenthal, einem Bruder des oben mehrgenannten Peter Schwarzenthal, alſo auch einem Vetter des Paſtors Schwarzenthal. Er war damals Studiosus der Philoſophie in Paderborn, ſaß 24 Jahre alt und wohnte beim Vizekanzler. Der Vetter Paſtor, auf deſſen Verwenden er das Benefizium erhielt, verpflichtete ſich auch hier, falls wegen päpſtlicher Vergebung dieſes Benefiziums ein Prozeß entſtehen ſollte, dieſen auf ſeine Koſten für das Stift durchzuführen. Am 15. März wurde der Neoprovizus inveſtiert und in Beſitz geſetzt.

Unterm 16. März teilte der Kurfürſt ſelbſt der Äbtiffin mit, daß er das durch den Tod Hellings erledigte Benefizium „vermög habenden Päpſtl. Indulti einem anderen ſchon ggdt conferirt“ habe, „damit ſie allweiterer Vergebung

solchen beneficii sich nicht anmaßen, sondern sich davon allerdings dergestalt gewiß entschlagen solle; Alß wir im wiedrigen unß bemüßigt sehen würden, sowohl die Päpßl. als unsere eigenen hierunter versirenden gerechtfame mit scharfen- und etwa unliebigen Verordnungen aufrecht zu erhalten". — Am selben Tage übertrug der Kurfürst das Benefizium dem Johannes Everhard Larenz, Studiosus der Theologie in Paderborn, gebürtig aus Beverungen, wo sein Bruder Bürgermeister war. Die Kollation enthielt die Weisung an Äbtissin und Kapitel, den Provisus in Besitz zu setzen. Ferner die Klausel, falls der Wert der jährlichen Einkünfte des Benefiziums 24 Kammer-Golddukaten (24 ducatorum auri de Camera) übersteigt, hat er binnen 8 Monaten bei der Römischen Kurie eine neue Provision zu erbitten.

Am 31. März erschien der Bevollmächtigte des Larenz, Dombenefiziat Heinrich Scheiffers aus Paderborn, mit dem Notar Schenking von dort nebst den beiden Theologen Joh. Bernh. Vielling und Anton Saur in Neuenheerse zwecks Investitur, die natürlich abgelehnt wurde. Nachmittags nach der Vesper verkündigte er in der Stiftskirche vor dem Chore die Kollationsurkunde für Larenz, heftete beglaubigte Abschrift an die Kirchentür, begab sich dann auf die Abtei und überreichte der Äbtissin in Anwesenheit des Amtmanns beglaubigte Abschrift. Die Äbtissin erwiderte, sie habe ein Schreiben des Erzbischofs erhalten und werde diesem mitteilen, daß sie gemäß ihren Rechten das Benefizium bereits einem anderen verliehen habe. Dann begab man sich auch zum Ersten Pastorat und überreichte auch für Pastor Schwarzenthal beglaubigte Abschrift an dessen Nichte. — Auf den Bericht des Larenz über seinen Mißerfolg ließ der Erzbischof Klemens August unterm 8. April aus Bonn dem Generalvikar die Weisung zugehen, er solle der Äbtissin und dem Kapitel nachdrücklich bedeuten, daß er die Päpßliche und selbsteigene Jura auf alle weise aufrecht zu halten wissen wolle.

Christian Schwarzenthal bestellte zu seinem Mandatar und Prokurator seinen Better Pastor. Gegen die Mandate des Erzbischofs appellierte er nach Rom.

Larenz erbat in Rom, wohl mit Rücksicht auf die obenerwähnte Klausel, zur Sicherheit nochmals päpßliche Provision, die unterm 24. April ausgefertigt wurde. Am 13. August ließ er sie durch seinen Mandatar Balmann in Gegenwart des Notars Dender und zweier Zeugen im Stift präsentieren und um Investitur bitten, aber auch jetzt vergebens.

Als 1733 das Benef. s. Petri erledigt wurde, übertrug die Äbtissin es am 15. Januar dem Kanonikus Ferdinand Zeppensfeldt zu Meschede. Der Erzbischof hingegen übertrug es am 30. Januar dem Generalvikar Wydenbrück, wohl mit Absicht gerade ihm; allein auch er ließ vergebens um Investitur bitten.

Die Provisi Apostolici beriefen sich darauf, daß seit 100 Jahren und mehr der Papst in seinen Monaten die Benefizien vergeben hätte, daß das päpßliche Reservatrecht bei der bischöflichen General-Visitation von 1655 anerkannt worden sei, und daß ja noch drei vom Papste providierte Priester im Stift lebten, nämlich Zimmermann (1706), Konstantin Wydenbrück (1696) und — Pastor Schwarzenthal selbst (1688; s. Dionysii, vgl. S. 440); dieser habe darüber mit einem namens Ambtmeyer, so damit von der Äbtissin versehen, litigirt und triumphirt.

Pastor Schwarzenthal entgegnete: Die Benefizien des Stifts Heerse sind keine kirchlichen Benefizien in dem Sinne, daß sie unter die päpßlichen Reserverate

fiesen. Sie sind vielmehr anzusehen als Lehen, gestiftet von der ersten Äbtissin und den ersten Edelräulein (domicellis). Die Äbtissin belehnt damit wie mit den anderen weltlichen Lehen. Die Benefiziaten heißen auch in den alten Urkunden oft „belehnte priester“, „presbyteri infeudati“. Bei der Belehnung leisten die Belehnten den Eid der Treue und zahlen gewisse Lehngebühren wie bei den anderen Lehen. — Will man die Benefizien aber nicht gelten lassen als Lehen, dann muß man sie doch gelten lassen als Capellaniae laicales. Eine Äbtissin, also eine Laie, hat sie gestiftet, die Äbtissin vergibt sie, nimmt Veränderungen daran vor, nimmt Dimissionen und Resignationen an, alles ohne Mitwirkung des Bischofs. Bei eigentlichen Benefizien ist die Mitwirkung des Bischofs erforderlich. Wenn früher einige Äbtissinnen päpstliche Provisionen angenommen haben, dann haben sie das getan in Unkenntnis ihrer Rechte. Den Nachfolgerinnen kann das nicht präjudizieren.

Unterm 26. Juni erging bei der Rota zu Rom eine Entscheidung zugunsten des Larentz, wogegen Schwarzenthal appellierte. 1734: Dilata et coadjuventur Probationes [aufgeschoben, die Beweismittel sind beizubringen]. Zu dem Zwecke wurde ein Compulsus ausgeschrieben, den die Äbtissin auf den Nuntius zu Köln überschreiben ließ. Bevor es zum Spruche kam, starb die Äbtissin von Winkelhausen am 5. März 1738. Der Nuntius wurde nach Polen versetzt.

Am 9. Mai 1739 ließ der Generalvikar von Wydenbrück in Neuenheerse vor Notar und Zeugen bei Schwarzenthal und Zeppenfeldt protestieren gegen die Vorenthaltung der päpstlichen Rechte, ließ den Protest auch an die Kirchentür heften.

Am 19. Januar 1739 schickte Pastor Schwarzenthal seinen Vetter Christian nach Paderborn zum Generalvikar Wydenbrück mit einem Schreiben des Inhalts: Er sei fast 80 Jahre alt, seit einem halben Jahre von einem Kopfsübel geplagt, so daß er nicht in die Kirche gehen und seinen Obliegenheiten nachkommen könne. In Predigt, Katechese und Chordienst habe der Überbringer samt seinem Bruder alles prästiert. Aber für die Seelsorge, besonders wenn in Kühlßen oder „Villa infernali“ [Hellehof] Kranken die Sterbesakramente gespendet werden müßten, sei nicht leicht ein anderer zu haben, und er selbst könne nicht. Er bäte also, seinen Verwandten Christian zu examinieren und zum Beichtthören zu approbieren.

Der Promotor officii Curiae Episcopalis, der zur Sache gehört wurde, entgegnete, es seien noch ein anderer Pastor und auch noch andere Kuratpriester in Neuenheerse. Christian Schwarzenthal habe sich sub- et obreptive weihen lassen auf das Benefizium in Heerse, habe gewußt, daß darüber Rechtsstreit schwebte, sei also irregulär. Nach seinem Ordinationszeugnis, das Schwarzenthal jetzt vorlegen mußte, war er vom Kölner Weihbischof Franz Kaspar von Frankensierstorppf am 5. Juli 1733 in dessen Hauskapelle zu Köln zum Subdiakon geweiht worden auf das Beneficium s. Lamberti zu Heerse. Schwarzenthal erwiderte, Irregularität setze voraus eine schwere theologische Schuld; er sei aber von der Sicherheit seines Rechts fest überzeugt und habe beim Empfang der Weihen nicht die geringsten Skrupel gehabt, sei also nicht irregulär. Nach wiederholtem Schriftwechsel ließ er samt seinem Vetter Pastor protestationem, provocationem et eventuaalem appellationem ad Curiam Romanam einlegen.

Nachdem Pastor Schwarzenthal am 6. Januar 1744 gestorben war, übertrug die Äbtissin von der Ufseburg dem Job. Eberhard Larenz am 16. Januar das Benef. s. Dionysii. Er ist Benefiziat zu Heerse geblieben bis zu seinem Tode; er starb am 18. Oktober 1763 als „der Collegiat kirchen in Minden in die 50 Jahr gewesener Dechant“. Die beiden Gebrüder Peter und Christian Schwarzenthal blieben im Besitz ihrer Benefizien bis zu ihrem Tode.

Weiterhin ist von päpstlichen Benefizien-Vergebungen keine Rede mehr. ja in dem päpstlichen Breve vom 20. Juni 1788, worin Pius VI. den Bischof bevollmächtigt, im Stift zwei Benefizien aufzuheben, sowie auch in einem Schreiben des Generalvikars an den Bischof in dieser Sache heißt es ausdrücklich, die Kollation der 14 Benefizien oder Vikarien stehe allein der Äbtissin zu.²⁷

Fortgang und Ende des Archidiaconalstreites, besonders wegen Istrup.

Am 28. Januar 1714 starb zu Istrup der Pastor Wilhelm Theodor Hövet (gebürtig aus Brakel), nachdem er „seiner Kirchen wie ein getreuer Sehler Hirte bis 37. Jahren rühmblich vorgestanden und den neuen Kirchenbau mit großer Sorge und Arbeit befördert“. Aus Besorgnis, der Archidiacon könnte zuvorkommen, zog der Amtmann Cöller gleich am folgenden Tage mit einigen abtheilichen Bedienten hin, die Ervrien zu ziehen, einen Chorrock, ein Roggelein, das Byreth, Breviarium, anstatt der Bibel einen Concionatorem [ein Predigtbuch], ein Imme, „weilen mehr keine vorrätig, schaaffe und pferde, dabe nichts dergleichen vorhanden, hatt davon diesmahl nichts ergriffen und eingebracht werden können“. Als Nachfolger wurde alsbald ernannt Gerhard Georg Huck, Priester aus Paderborn, der am 22. März wie üblich eingeführt wurde, vormittags im Stift, nachmittags in Istrup, hier im Auftrage des Kapitels durch den Benefiziaten Heinrich Krull in Anwesenheit des Amtmanns als Notars und der beiden Heerser Küster. Der Archidiacon muß aber protestiert haben. Unterm 6. Juni nämlich bekundet Bischof Franz Arnold, daß er in Anbetracht des zwischen dem Kamerarius der Domkirche und der Äbtissin zu Neuenheerse wegen der Investitur des Pastors zu Istrup noch obschweibenden Rechtsstreites dem neuernannten Pastor durch seinen Reichtvater Meinolf Nebel [S. J.] habe Investitur erteilen lassen.²⁸

Als im Jahre 1715 der Küster Mauritius Kayser zu Istrup starb, übertrug die Äbtissin „die bemelte Cüsterei undt schulmeisterey“ ihrem Jäger und Diener Henrich Busch, der am 22. Dezember 1715 durch den Amtmann Cöller eingeführt wurde „durch Darreichunge deren Kirchenschlüssel, niedersehung in seinen Cüstersplatz auf dem Chor im letter, durch Anrühren deren Klockenseilen item führung auf

²⁷ G A P Neuenheerse Nr. 55, 56, 57, 77. — A I 23 Vol. I u. II. 1740 oder 41 erhielt Theodor Engelbert Desinger vom Papste das Benef. s. Agathae im Dom zu Paderborn, welches Peter Lambert Desinger zu Händen des Papstes resigniert hatte. Als er durch den Notar Redwein das Mandat präsentieren lassen wollte, wurde das diesem vom Kapitel verboten. Ein anderer Notar in Paderborn war dann nicht dazu bereit. Als ein Osnabrücker Notar es tat, wurde er arretiert und mit 100 Rtlr Strafe belegt, ja das Kapitel übertrug das resignierte Benefizium einem Schulke. Hiergegen erließ dann Antonius Rufus, Protonotarius Apostolicus necnon Curiae Causarum Apostolicae Generalis Auditor, unterm 24. März 1741 ein Mandat.

²⁸ A I 5.